

# BEITRAGSORDNUNG der JUDOSCHULE Falkensee e.V.



1. Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.
2. Der Mitgliedsbeitrag und die Aufnahmegebühren werden vom Vorstand oder der Delegiertenversammlung der JUDOSCHULE Falkensee e.V. festgelegt.
3. Umlagen werden vom Vorstand festgelegt und sind in der Beitragstabelle einsehbar.
4. Mit Inkrafttreten der Beitragsordnung sind die festgesetzten Beiträge verbindlich.
5. Der monatliche Mitgliedsbeitrag an den Verein beträgt – siehe Beitragstabelle.
6. Anträge auf Änderung der Beitragshöhe im Einzelfall, sind dem Vorstand mit entsprechenden Nachweisen vorzulegen.
7. Ein Anschriften- oder Bankverbindungswechsel ist sofort mitzuteilen.
8. Im Mitgliedsbeitrag ist die Sportversicherung des Landessportbundes Brandenburg e.V. enthalten.
9. Die Bezahlung erfolgt 4 x jährlich im SEPA-Lastschriftverfahren. Die Rechnungen werden per E-Mail versandt.
10. Der Vereinsaustritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich oder per E-Mail erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt 4 Wochen zum Quartalsende.
11. Kommt es zu Beitragsrückständen, erfolgen kostenpflichtige Mahnungen. Sollten vier Wochen nach Zusendung der 2. Mahnung keine Beiträge auf dem Vereinskonto eingehen, ist die Mitgliedschaft beendet und es besteht kein Versicherungsschutz mehr.
12. Trainiert ein Mitglied nicht mehr im Verein und kommt seinen Beitragsverpflichtungen nicht mehr nach, erlischt die Mitgliedschaft 3 Monate nach Bezahlung des letzten Monatsbetrages. Dies gilt nicht für Mitglieder, die krankheitsbedingt über einen längeren Zeitraum dem Training fernbleiben.
13. Für zusätzliche Sportangebote (Sportkurse usw.) gelten besondere, im Einzelfall festzulegende Gebühren, Umlagen, Beiträge etc.
14. Findet vor, während oder nach Schulferien, die länger als 12 Tage dauern, kein Ersatz- oder Ausweichtraining statt, sind für den gesamten Zeitraum keine Beiträge zu entrichten.
15. Mitglieder, die mehr als vier Wochen in Folge krankheitsbedingt am aktiven Trainingsprozess nicht teilnehmen können, werden nach Vorlage einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung von der Beitragspflicht für diesen Zeitraum befreit.
16. Bei Kindern, deren Eltern nachweislich arbeitslos sind, wird die Beitragshöhe auf die Höhe der Leistungen für Bildung und Teilhabe nach §28 SGB II angepasst.
17. Die Mitgliederverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.
18. Bei Mitgliedschaften, die vor dem 01.04.2016 begonnen und die Beitragszahlung nicht auf SEPA-Lastschrift umgestellt haben, erhöht sich der jeweilige Monatsbeitrag um 1€.
19. Wenn der Verein aufgrund höherer Gewalt oder behördlicher Anordnung den Vereins-/Trainingsbetrieb teilweise oder ganz einstellen muss, entscheidet der Vorstand in Abhängigkeit zur Dauer über den Verzicht auf die Mitgliedsbeiträge oder ersetzt den Mitgliedsbeitrag durch einen Grundbeitrag, der die Erhaltung des Vereins sicherstellt.

## INKRAFTTRETEN

Die vorliegende Beitragsordnung tritt mit Wirkung vom 01.03.2020 in Kraft.  
Falkensee, im April 2020